



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

## Praxisfolgen des Russmedia-Urteils

### I. Executive Summary

Die Anforderungen, die der EuGH in der Rechtssache *Russmedia* (Urt. v. 2.12.2025, C-492/23) an einen Online-Marktplatz für die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch Nutzende aufstellt, können **auch für verantwortliche Social-Media-Plattformen** gelten:

1. Diese Grundsätze des Russmedia-Urteils sind **auf Social Media-Plattformen übertragbar**, wenn diese Plattformen Verantwortliche nach der DSGVO sind, weil sie personenbezogene Inhalte **im eigenen Interesse** verbreiten.
2. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Pflicht, risikobasierte Maßnahmen zu ergreifen, die darauf hinwirken, **rechtswidrig veröffentlichte personenbezogene Inhalte zu entfernen und deren Veröffentlichung zu verhindern**. Daraus folgt aber keine allgemeine Überwachungspflicht für nutzergenerierte Inhalte oder generelle Identifizierungspflichten für Nutzende.
3. Wenn ein Betroffener einen rechtswidrigen personenbezogenen Inhalt bei der verantwortlichen Social Media-Plattform meldet, besteht die Pflicht, diesen zu entfernen. Zusätzlich nimmt der EuGH an, dass **angemessene Maßnahmen** ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass dieser rechtswidrige personenbezogene Inhalt weiterverbreitet wird. **Das muss auch für erkennbar inhaltsgleiche rechtswidrige Veröffentlichungen im Rahmen der Verantwortlichkeit der Social Media-Plattform gelten**.
4. Vor Veröffentlichung können verantwortliche Social-Media Plattformen verpflichtet sein, Maßnahmen vorzuhalten, die darauf hinwirken, dass sensible personenbezogene Inhalte nicht ohne Rechtsgrundlage verbreitet werden. Um die Verwirklichung der Meinungsäußerungsfreiheit zu gewährleisten, kann eine **anlasslose Vorabprüfung** durch die verantwortliche Social Media-Plattform regelmäßig **nicht bei privaten Nutzenden** vorgesehen sein.
5. Für **kommerzielle Konten oder von Organisationen betriebene Profile** ist das Schutzinteresse der Nutzer weniger stark ausgeprägt. In diesen Fällen sind Social Media-Plattformen

---

[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail: [mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)  
Ludwig-Erhard-Str. 22 - 20459 Hamburg

Tel.: 040 - 4 28 54 - 40 40 (Telefonischer HamburgService) - Fax: 040 - 4 28 54 - 40 00

Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Der öffentliche PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 0932 579B 33C1 8C21 6C9D E77D 08DD BAE4 3377 5707).



verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrigen Veröffentlichungen sensibler Daten vorzubeugen. Dazu kann die **Identitätsfeststellung der kommerziellen Nutzenden** ebenso gehören wie die **Prüfung, ob eine gesetzliche Ausnahme für die Veröffentlichung sensibler Daten** vorliegt.

6. Die konkrete Ausgestaltung dieser Pflicht erfordert jedoch eine **Abwägung**, welche die Art des Kontos, die Art der veröffentlichten Inhalte, die betroffenen Grundrechte sowie den Umfang der erforderlichen Maßnahmen berücksichtigt.

## II. Problemaufriss, Abgrenzung und Überblick

Für den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) stellt sich die Frage, ob und inwieweit die im *Russmedia*-Urteil für einen Online-Marktplatz festgestellten Grundsätze zur Verantwortlichkeit für von Nutzenden veröffentlichte Inhalte und daraus resultierende Pflichten des Online-Marktplatzes auch auf andere Online-Plattformen, insbesondere Social-Media-Plattformen (in der innerdeutschen Zuständigkeit des HmbBfDI v.a. Facebook, Instagram, Youtube und Google-Rezensionen) zu übertragen sind.

Ausgangspunkt ist die Frage der Verantwortlichkeit von Online-Plattformen für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter, die Nutzende auf der Plattform veröffentlichen, d.h. einem unbegrenzten Kreis von Personen im Internet zugänglich machen. Klarstellend sei erwähnt, dass das *Russmedia*-Urteil und hieraus folgende Pflichten nur für solche Online-Plattformen gelten, bei denen Nutzende selbst Inhalte veröffentlichen können. Auch die Nutzenden sind in diesen Fällen datenschutzrechtlich Verantwortliche. Nicht behandelt wird hier die Frage, in welchen weiteren Fällen Nutzende für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter im Rahmen von Social Media-Plattformen verantwortlich sein können, insbesondere der Daten von Personen, die die Profil-Seiten der Nutzenden besuchen.<sup>1</sup>

Für die Untersuchung wird der wesentliche Inhalt des Urteils und dessen unmittelbare und mittelbare Folgen für Online-Marktplätze dargestellt, in die EuGH-Rechtsprechung (III.), und in die nationale Rechtsprechung von BGH und Instanzgerichten eingeordnet (IV.). Sodann wird die Übertragbarkeit der Grundsätze des Urteils auf Social-Media-Plattformen herausgearbeitet (V.).

---

<sup>1</sup> S. hierzu EuGH, Urt. v. 5.6.2018 C-210/16 – *Wirtschaftsakademie*, vgl. auch EuGH, Urt. v. 29.7.2019 C-40/17 – *Fashion-ID*.



### III. Russmedia-Urteil des EuGH und die hieraus folgenden Pflichten

#### 1. Inhalt des Russmedia-Urteils

Im *Russmedia*-Urteil hat der EuGH entschieden, dass ein Online-Marktplatz, auf dem Werbeanzeigen (z.B. für Verkauf von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen) veröffentlicht werden können, für den veröffentlichten Inhalt der Anzeigen **Verantwortlicher nach der DSGVO** sein kann, wenn er ein **Eigeninteresse** an der Veröffentlichung hat. Diese Verantwortlichkeit entsteht insbesondere dann, wenn die Plattformen personenbezogene Inhalte zu Werbezwecken oder aus anderen kommerziellen Interessen nutzen, die über die reine Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer hinausgehen. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Algorithmen, Rankings oder vergleichbare Mechanismen eingesetzt werden, die auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen der Plattform ausgerichtet sind. Auch die umfassende Einräumung von Nutzungsrechten an Inhalten kann ein solches Eigeninteresse begründen, wie der EuGH festgestellt hat. In dem Fall, so der EuGH, ist der Marktplatz verpflichtet, risikobasierte Maßnahmen zu ergreifen, die darauf hinwirken, rechtswidrig veröffentlichte personenbezogene Inhalte zu entfernen und deren Veröffentlichung zu verhindern. Dieses Pflichtenprogramm umfasst insbesondere auch:

- **nach Kenntniserlangung** von einem rechtswidrigen Inhalt, diesen Inhalt zu entfernen und geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass dieser rechtswidrige personenbezogene Inhalt weiterverbreitet wird.
- bereits **vor der Veröffentlichung** gewerblicher Anzeigen durch Nutzende kann der Verantwortliche verpflichtet sein, Maßnahmen vorzuhalten, die darauf hinwirken, dass sensible personenbezogene Inhalte nur rechtmäßig verbreitet werden;
- diese Maßnahmen können auch auf eine **Identitätsfeststellung** des Nutzenden gerichtet sein, um zu überprüfen, ob die Person, deren Daten in einer solchen Anzeige enthalten sind, die veröffentlichende Person ist;
- sollte die veröffentlichende Person nicht die Person sein, deren sensible Daten in der Anzeige verarbeitet werden, ist zu **überprüfen, ob** eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder eine andere **Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO** für die Veröffentlichung gegeben ist.

Der EuGH stellte fest, dass sich der Marktplatz insoweit nicht auf die Haftungsprivilegierungen aus Art. 12-15 der E-Commerce-Richtlinie (RiLi 2000/31/EG) (Safe-Harbour-Regeln, insbes. Notice-And-Takedown-Verfahren) berufen kann. Art. 1 Abs. 5 E-Commerce-Richtlinie sieht vor, dass die Haftungsprivilegierungen keine Anwendung auf Fragen des Datenschutzes finden. Diese Einschränkung gilt auch nach Geltungsbeginn der DSGVO fort (Art. 2 Abs. 4 DSGVO). Es ist davon auszugehen, dass dies ebenso für die Haftungsbefreiungen der Nachfolgeregelungen in Art. 4 ff. DSA (insbes. 6, 8 DSA) zu gelten hat, da diese nahezu inhaltsgleich sind. Art. 2 Abs. 4 Nr. 7 DSA



sieht zudem vor, dass die Vorschriften der DSGVO durch den DSA unberührt bleiben.<sup>2</sup> Insbesondere bleibt die materiell-rechtliche Wertung gleich: Auch nach dem DSA kann eine Haftungsprivilegierung nicht soweit gehen, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und damit die Beachtung der Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh ausgenommen wird.

## 2. Schlussfolgerung aus dem Russmedia-Urteil: Notice-And-Sweep

Aus dem Russmedia-Urteil lässt sich schlussfolgern, dass ein verantwortlicher Online-Marktplatz verpflichtet sein kann, nach Meldung einer Verletzung von sensiblen Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO Maßnahmen zu ergreifen, um **zukünftige gleichartige Rechtsverletzungen zu verhindern (sog. Notice-And-Sweep-Verfahren)**<sup>3</sup>.

Die Pflicht, nach Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung Maßnahmen zu ergreifen, um zukünftige kerngleiche Rechtsverletzungen zu unterbinden, hatte der EuGH zuvor bereits z.B. für die Fälle von markenrechtlichen (sog. Kerntheorie, z.B. Urt. v. 12.07.2011, *L'Oréal/eBay*, C-324/09, Rn. 131); und urheberrechtlichen Rechtsverstößen angenommen (Urt. v. 22.6.2021 – C-682/18, C-683/18 – *YouTube* und *Cyando*). Mit den Richtlinien 89/104 (Markenrecht) und (EU) 2019/790 (Urheberrecht) seien Unterlassungsanordnungen nationaler Gerichte vereinbar. Im Urteil *Glawischnig-Piesczek/Facebook* (Urt. v. 3.10.2019 – C-18/18) übertrug der EuGH die Kerntheorie auf das Äußerungsrecht und stellte klar, dass Plattformbetreiber nach nationalem Recht verpflichtet werden können, nicht nur die konkret gemeldete Äußerung zu löschen, sondern auch sinngleiche Inhalte zu unterbinden (Rn. 41, 45)<sup>4</sup>.

Im Russmedia-Urteil verlangt der EuGH vom Verantwortlichen neben der Entfernung rechtswidriger personenbezogener Inhalte zunächst Schutzmaßnahmen, die verhindern, dass rechtswidrig veröffentlichte Anzeigen mit sensiblen Daten weiterverbreitet werden. Gleichzeitig stellt er für sensible Daten fest, dass der Verantwortliche verpflichtet ist geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um etwaigen Verstößen gegen die Vorschriften der DSGVO vorzubeugen.<sup>5</sup> Diese Verpflichtung folge aus Art. 5 Abs. 2, Art. 24, 25 DSGVO und könne ua. eine Vorabprüfungspflicht umfassen, auch ohne vorherige Meldung eines rechtswidrigen Inhalts.

---

<sup>2</sup> S. auch die Stellungnahme des Bundestags, BT, EU 6 – 3000 – 037/24 v. 29.8.2024, S. 9 (<https://www.bundestag.de/resource/blob/1025448/b1f4f0cef9e315e962c621fc80f73784/EU-6-037-24-pdf.pdf>).

<sup>3</sup> Den Begriff „Notice-and-Sweep“ verwenden *Heilmann/Giere*, ZD 2025, 382.

<sup>4</sup> Auch aus Erwägungsgrund 94 DSA wird z.T. eine Verpflichtung gefolgert, dass VLOPs und VLOSEs systematische Maßnahmen zu ergreifen haben, um eine fortgesetzte Verbreitung kerngleicher DSGVO-widriger Inhalte zu verhindern (so *Heilmann/Giere*, ZD 2025, 382, 385).

<sup>5</sup> Rn. 88 und 97 des Urteils.



Wenn eine solche Vorabprüfungspflicht für noch nicht gemeldete Datenschutzverstöße vorgesehen ist, muss dies erst recht für Wiederholungen bereits gemeldeter Verstöße gelten. Die in Russmedia hergeleitete risikobasierte Vorabprüfungspflicht muss sich durch die konkrete Meldung konsequenterweise zu Schutzmaßnahmen verdichten, die darauf hinwirken, dass kerngleiche Rechtsverletzungen nicht erneut begangen werden. (sog. Notice-And-Sweep).

Das Urteil verhält sich dabei nur zu Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2, Art. 24, 25 DSGVO. Dass hieraus ein Betroffenenrecht aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO auf zukünftige Unterlassung folgt, hat der EuGH in Russmedia nicht festgestellt. Dieses könnte zudem allenfalls gegeben sein, wenn bereits ein Löschungsanspruch mit Bezug auf die Daten, deren Veröffentlichung zukünftig unterbleiben soll, geltend gemacht wurde.<sup>6</sup>

## **IV. Einordnung des Russmedia-Urteils in die aktuelle nationale Rechtsprechung**

### **1. BGH-Rechtsprechung**

Der BGH ist in der Vergangenheit mit Bezug auf DSGVO-Verstöße davon ausgegangen, dass Handlungspflichten erst mit der Meldung eines konkreten rechtswidrigen Inhalts entstehen (z.B. BGH, Urteil vom 23.05.2023 - VI ZR 476/18 Rz. 72 f.). Er hat das Verfahren zum Fall *Künast*, in welchem es um eine Notice-And-Sweep-Verpflichtung Facebooks geht (Az.: ZR 64/24), mit Blick auf das *Russmedia*-Verfahren ausgesetzt.

Eine Pflicht von Online-Marktplätzen (eBay), ein Notice-And-Sweep-Verfahren durchzuführen, hat der BGH bisher lediglich mit Bezug auf Markenrechtsverletzungen (Urt. v. 11.3.2004, I ZR 304/01; Urt. v. 19.4.2007, I ZR 35/04; Urt. v. 30.4.2008; I ZR 73/05 - *eBay*), und Urheberrechtsverletzungen angenommen (BGH, Urt. v. 2.07.2022, I ZR 140/15 - *YouTube*).

### **2. Instanzgerichtliche Rechtsprechung**

In der instanzgerichtlichen Rechtsprechung wurden Handlungspflichten von Plattformbetreibern bei Urheber- und Markenrechtsverletzungen (s. zum Markenrecht LG Düsseldorf, Urt. v. 04.12.2024, 2a 112/23 – *Google Ads*; zum Urheberrecht OLG Nürnberg Urt. v. 01.08.2023 - 3 U 2910/22 – *rakuten.de*) angenommen.

Sie wurden aber ebenso bereits im Äußerungsrecht (§§ 823, 1004 BGB analog) angenommen, wenn eine ursprüngliche Meldung einer die Persönlichkeitsrechte verletzenden Äußerung bereits erfolgt war und Betroffene die Unterlassung der Anzeige ähnlicher, kerngleicher Inhalte forderten

---

<sup>6</sup> S. hierzu EuGH, Urt. v. 4.9.2025, C-655/23 Rn. 43, 52.



(sog. *Notice-And-Sweep-Verfahren*, s. LG Hamburg, Urt. v. 24.01.2014, 324 O 264/11; LG Frankfurt, Urt. v. 14.12.2022 – 2-03 O 325/22; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 4.3.2025 – 16 W 10/25 – v. *Hirschhausen*); LG Frankfurt/M, Urteil v. 08.04.2022, 2-03 O 188/21 - nicht rechtskräftig, OLG Frankfurt/M, Urt. v. 25.01.2024, 16 U 65/22 *Künast* - nicht rechtskräftig) LG Bonn, Beschl. v. 05.07.2023 - 9 O 130/23 – *Streek*).

**Bisher nicht angenommen wurden anlasslose Handlungspflichten** dahingehend, ohne vorherigen Hinweis auf eine bereits erfolgte Rechtsverletzung Inhalte vor der Veröffentlichung zu überprüfen.

## V. Übertragbarkeit der Grundsätze des Russmedia-Urteils auf Social-Media-Plattformen

Die Frage, ob und inwieweit die Grundsätze des zu einem Online-Marktplatz ergangenen *Russmedia*-Urteils und die hieraus folgende Verpflichtung zum Notice-And-Sweep auf andere Online-Plattformen, insbesondere auf Social-Media-Plattformen übertragbar sind, ist anhand der in den Sachverhalten gegebenen Interessenlage und der betroffenen Grundrechte zu beurteilen.

### 1. Verantwortlichkeit von Social-Media-Plattformen

Der EuGH hat hervorgehoben, dass Russmedia auf dem Online-Marktplatz die Anzeigen zu eigenen Werbezwecken nutze und aus kommerziellem Eigeninteresse Profit aus den veröffentlichten Anzeigen ziehe (Rz. 67 des Urteils). Russmedia habe an der Festlegung der Mittel der Veröffentlichung mitgewirkt, indem das Unternehmen seinen Online-Marktplatz für die Veröffentlichung zur Verfügung gestellt habe. So habe der Online-Marktplatz erleichtert, dass Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht wurden, indem es die Möglichkeit anonymer Anzeigen auf dem Online-Marktplatz zugelassen hat (Rz. 69 f. des Urteils).

Der EuGH nimmt für die Qualifizierung als Verantwortlicher ausdrücklich Bezug auf die Urteile vom 05.06.2018 (C-210/16 – *Wirtschaftsakademie*, Rn. 36) sowie vom 29.07.2019 (C-40/17, - *Fashion ID*, Rn. 78) und führt in Rn. 71 aus, dass Russmedia auf die Verarbeitung durch seine Parametrierung im Eigeninteresse Einfluss nimmt. Eine Online-Plattform sei verantwortlich, wenn sie die Parameter für die Verbreitung der Anzeigen nach Maßgabe des Zielpublikums festlegt, die Darstellung, Dauer der Verbreitung oder die Rubriken, in denen die Informationen strukturiert werden, festlegt oder das Ranking organisiert, von dem die Einzelheiten der Verbreitung abhängen (Rn. 72). **Hiermit wird klar, dass auch Social-Media-Plattformen als Verantwortliche angesehen werden können, wenn sie personenbezogene Inhalte im eigenen Interesse verbreiten.** Diese Verantwortlichkeit entsteht insbesondere dann, wenn die Plattformen personenbezogene Inhalte zu Werbezwecken oder aus anderen kommerziellen Interessen nutzen, die über die reine Bereitstellung des Dienstes für die Nutzer hinausgehen. Dies ist regelmäßig der



Fall, wenn Algorithmen, Rankings oder vergleichbare Mechanismen eingesetzt werden, die auf die eigenen wirtschaftlichen Interessen der Plattform ausgerichtet sind. Auch die umfassende Einräumung von Nutzungsrechten an Inhalten kann ein solches Eigeninteresse begründen, wie der EuGH festgestellt hat. Diese Kriterien können auch auf die in der Zuständigkeit des HmbBfDI liegenden Plattformen Facebook, Instagram, Google Rezensionen (im Dienst Google Maps) und YouTube zutreffen. Im Fall von Russmedia hatte sich das Unternehmen zusätzlich in den Nutzungsbedingungen weitreichende Rechte an den Anzeigen einräumen lassen. Ähnlich weite Rechte lassen sich die im Zuständigkeitsbereich des HmbBfDI liegenden Social-Media-Plattformen ebenfalls einräumen.<sup>7</sup>

Ist eine Social-Media-Plattform unter diesen Voraussetzungen datenschutzrechtlich verantwortlich für personenbezogene Inhalte, sind die damit verbundenen Pflichten aus dem EuGH-Urteil ebenfalls einschlägig.

## 2. Pflichten von Social-Media Plattformen nach Kenntnis

Neben der für datenschutzrechtlich verantwortliche Social-Media-Plattformen geltenden Pflicht, rechtswidrige personenbezogene Inhalte zu entfernen und hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, ist fraglich, ob auch Schutzmaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verstöße vorzusehen sind. Der EuGH hat sich zunächst nur zur Pflicht bezogen auf Verstöße gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO geäußert.

---

<sup>7</sup> z.B. **Nutzungsbedingungen Facebook**, Stand: 1.1.2025, [https://www.facebook.com/terms/?locale=de\\_DE](https://www.facebook.com/terms/?locale=de_DE)

„**Berechtigung zur Verwendung der von dir erstellten und geteilten Inhalte:** Insbesondere wenn du Inhalte, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind (wie Fotos oder Videos), auf oder in Verbindung mit unseren Produkten teilst, postest oder hochlädst, räumst du uns eine nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und weltweite Lizenz ein, deine Inhalte (gemäß deinen und Einstellungen) zu hosten, zu verwenden, zu verbreiten, zu modifizieren, auszuführen, zu kopieren, öffentlich vorzuführen oder anzuzeigen, zu übersetzen und abgeleitete Werke davon zu erstellen. Diese Lizenz dient nur dem Zweck, dir unsere Produkte bereitzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass du uns, wenn du ein Foto auf Facebook teilst, die Berechtigung erteilst, es zu speichern, zu kopieren und mit anderen zu teilen (wiederum im Einklang mit deinen Einstellungen). Dies können z. B. Meta-Produkte oder Dienstleister sein, die diese von dir genutzten Produkte und Dienste unterstützen.“

z.B. **Nutzungsbedingungen YouTube**, Stand: 5.1.2022, <https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de>

### „Lizenz an YouTube

Durch das Einstellen von Inhalten in den Dienst räumen Sie YouTube und seinen verbundenen Unternehmen (unter anderem YouTube LLC, Google LLC und Google Commerce Limited) das weltweite, nicht-exklusive, kostenfreie Recht ein, diese Inhalte zu nutzen (einschließlich ihres Hosting, ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Änderung, Anzeige und Wiedergabe, jeweils unter Beachtung der Urheberpersönlichkeitsrechte), ausschließlich zum Zweck der Erbringung und Verbesserung des Dienstes (auch durch die Inanspruchnahme von Dienstleistern) und lediglich in dem dafür nötigen Umfang.“



### **a. Anwendung auf Verstöße gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO**

Die Annahme, dass auch verantwortliche Social-Media-Plattformen zum Notice-And-Sweep-Verfahren verpflichtet sind, steht im Einklang mit dem Ziel der DSGVO, einen wirksamen Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten – gerade bei besonders schutzwürdigen Daten nach Art. 9 DSGVO.<sup>8</sup>

Die Verpflichtung besteht darin, hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um nach Kenntnisnahme und unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit rechtswidrige Inhalte und deren Verbreitung zu unterbinden. Das muss auch für inhaltsgleiche rechtswidrige personenbezogene Inhalte gelten (die Schutzpflicht konkretisiert sich hier). Was unter einem sinngleichen Inhalt zu verstehen ist, wird sich durch weitere EuGH-Rechtsprechung konkretisieren müssen. Im Urteil *Glawischnig-Piesczek/Facebook* (Urt. v. 3.10.2019 – C-18/18) urteilte er, dass Unterschiede in der Formulierung dieses sinngleichen Inhalts im Vergleich zu dem für rechtswidrig erklärten Inhalt jedenfalls nicht so geartet sein dürften, dass sie den die Online-Plattform zwingen, eine autonome Beurteilung dieses Inhalts vorzunehmen (a.a.O., Rn. 45).

Er stellte fest (a.a.O. Rn. 46), dass der Verantwortliche für die Erkennung sinngleicher Inhalte auf automatisierte Techniken und Mittel zur Nachforschung zurückgreifen könne<sup>9</sup>. In der deutschen Rechtsprechung und Literatur wird z.T. vertreten, dass die Erkennung weitgehend KI-gestützt erfolgen kann, aber auch das Erfordernis einer menschlichen Endkontrolle nicht ausschliesse.<sup>10</sup>

### **b. Übertragung mit Bezug auf sonstige Verstöße gegen die DSGVO**

Fraglich ist, ob die vom EuGH festgestellten Pflichten zum Bemühen um die Verhinderung kerngleicher Verstöße nicht nur bei Verstößen gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO, sondern auch mit Bezug auf andere DSGVO-Verstöße anzunehmen sind.

Denkbar wäre es, Handlungspflichten für andere gravierende Beeinträchtigungen der Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh durch eine Veröffentlichung anzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass den in Art. 9 Abs. 1 DSGVO genannten Daten die typisierende Annahme einer gesteigerten

---

<sup>8</sup> Bereits aus EG 66 (zu Art. 17 Abs. 2 DSGVO) ergibt sich, dass ein Verantwortlicher, der Daten veröffentlicht hat, im Fall einer Lösungsverpflichtung Maßnahmen ergreifen muss, damit auch Dritte etwaige Kopien der zu löschenden Daten löschen.

<sup>9</sup> Ähnlich hatte er auch in der urheberrechtlichen Rechtssache *Uploadfilter (Polen/Parlament u. Rat)*, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 Rn. 54 festgestellt, der Hosting-Dienst könne auf Instrumente zur automatischen Erkennung und Filterung zurückzugreifen.

<sup>10</sup> So auch OLG Frankfurt/M, Urt. v. 25.01.2024, 16 U 65/22; OLG Frankfurt/M, Urt. v. 25.01.2024, 16 U 65/22 Rn. 56f. – *Künast* - nicht rechtskräftig; *Heilmann/Giere*, ZD 2025, 382, 385 f.



Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person zugrunde liegt,<sup>11</sup> erscheint es sachgerecht, jedenfalls in Fällen gravierender Rechtsverletzungen (ggf. auch solcher, die in massenhafter Form vorgenommen werden), eine Übertragung der Pflichten zur zukünftigen Verhinderung kerngleicher Rechtsverletzungen anzunehmen. Hier ist einzelfallabhängig zu prüfen, ob bei einer Grundrechtsabwägung die Rechte aus Art. 7, 8 GRCh oder die Rechte der Social-Media-Plattform aus Art. 16 GRCh überwiegen und eine Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Rechtsverletzungen anzunehmen ist. Der EuGH bezieht sich für die Erwägungen zu Erforderlichkeit und Umfang der Prüfungspflichten darauf, dass nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person maßgeblich sind (Rn. 94). Er stellt mit Bezug auf Daten nach Art. 9 DSGVO fest, dass die unrechtmäßige Verarbeitung einen besonders schweren Eingriff in die Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh darstellt (Rn. 96). Ein besonders schwerer Grundrechtseingriff kann jedoch auch in anderen Fällen vorliegen, z.B. bei krassen Beleidigungen oder Verleumdungen, die nicht Art. 9-Daten betreffen.<sup>12</sup> **Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die Verpflichtung zu Notice-And-Sweep auch bei anderen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Grundrechte aus Art. 7, 8 GRCh anzunehmen.**

### 3. Übertragbarkeit der Pflichten zur anlasslosen Vorabprüfung

Die Pflichten zur anlasslosen Vorabprüfung, die der EuGH in Russmedia für den Online-Marktplatz festgestellt hat, sind auf verantwortliche Social-Media-Plattformen lediglich teilweise übertragbar. Die Anforderungen an die Vorabprüfungspflichten sind zudem abhängig von der konkreten Plattform, ihrer Ausrichtung und ihrer konkreten Ausgestaltung. Zudem sind die Art des Kontos, die Art der veröffentlichten Inhalte und die betroffenen Grundrechte zu berücksichtigen. Vorabprüfungs- und Identifizierungspflichten kommen in Betracht für rein kommerziell oder von Organisationen genutzte Konten. Für Konten, die der Meinungsäußerung Einzelner dienen, können die strengen Vorabprüfungspflichten dagegen nicht in gleicher Form gelten.

Der EuGH hat für Russmedia die Verpflichtung festgestellt, **anlasslos vor der Veröffentlichung von Inhalten** durch Nutzende die Inhalte zu identifizieren, die sensible Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten und in dem Fall mittels **Identitätsfeststellung** zu überprüfen, ob die veröffentlichten Daten jene der nutzenden Person sind und wenn dies nicht der Fall ist, zu prüfen, ob eine **Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO** für die Veröffentlichung gegeben ist.

---

<sup>11</sup> BeckOK DatenschutzR-/Albers/Veit, 54. Aufl., Art. 9 DSGVO Rn. 2.

<sup>12</sup> Brandt, NJW 2026, 902, 903; denkbar im Künast-Fall, OLG Frankfurt, Urt. v. 25.1.2024, 16 U 65/22, wenn man das Falschzitat „Integration fängt damit an, dass Sie als Deutscher mal Türkisch lernen“ nicht bereits als Art. 9-Datum wertet.



Diese Verpflichtung hat das Gericht ausdrücklich für Online-Marktplätze angenommen. In den Urteilsgründen differenziert der EuGH nicht explizit zwischen Online-Marktplätzen und anderen Online-Plattformen, sondern stellt für die Begründung der Verpflichtung darauf ab, dass es sich um einen Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO handelt (Rn. 72). Er stellt eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** des Plattformbetreibers mit dem veröffentlichenden Nutzenden fest (Rn. 92). Das **Erfordernis einer Identitätsfeststellung** des Nutzenden ergebe sich, so der EuGH, bereits aus Art. 13 Abs. 1 lit. a und Art. 14 Abs. 1 lit. a DSGVO, wonach Verantwortliche der betroffenen Person in jedem Fall ihre Namen und Kontaktdaten mitteilen müssen (Rn. 100). Schließlich erfordere Art. 26 DSGVO, dass nicht einer der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber dem anderen anonym bleiben könne (Rn. 101).

Diese Begründung des EuGH könnte dafür sprechen, Vorab-Prüfungspflichten von Nutzendeninhalten dahingehend, ob sensible personenbezogene Daten Dritter veröffentlicht werden, grundsätzlich für jeden verantwortlichen Plattform-Dienst anzunehmen. Die Verpflichtung würde – jedenfalls bei Veröffentlichung von sensiblen Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO – zu einer Verpflichtung der Online-Plattform führen, stets festzustellen, ob der Nutzende eigene oder personenbezogene Daten Dritter veröffentlicht und ob hierfür eine Rechtsgrundlage besteht.

**Für** eine uneingeschränkte Geltung der vom EuGH festgestellten Vorab-Prüfungspflicht auch für Social-Media-Plattformen spricht zwar, dass dies dazu beitragen würde, ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten und dass Art. 26 i.V.m. Art. 13, 14 DSGVO bei Veröffentlichung von Daten Dritter möglicherweise eine Offenlegung der Identität sowohl gegenüber der Online-Plattform als auch gegenüber Dritten erfordern könnten.

**Hiergegen** spricht jedoch, dass bei Social-Media-Plattformen – anders als bei einem Online-Marktplatz – das Grundrecht der **Meinungsfreiheit** der Nutzenden betroffen ist. Weiter hat der EuGH für die Annahme der Vorabprüfungspflichten das **individuelle Risiko** und die **Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung** in dem konkreten Dienst berücksichtigt, so dass stets eine individuelle Beurteilung der einzelnen Plattform erforderlich ist.<sup>13</sup>

Der EuGH hat etwa betont, dass Russmedia wusste oder wissen musste, dass Anzeigen, die sensible Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten, im Allgemeinen von inserierenden Nutzern auf seinem Online-Marktplatz veröffentlicht werden können. So dürften an Plattformen, auf denen typischerweise sensible Daten veröffentlicht werden, stärkere Anforderungen an Prüfpflichten zu

---

<sup>13</sup> *Gaa/Hackel*, halten die Intermediärsverpflichtungen auch für sonstige personenbezogenen Daten für gegeben, allerdings mit geringeren Anforderungen an Präventivmaßnahmen (RD i 2026, 203, 207).



stellen sein, als an Plattformen, die nicht typischerweise darauf ausgelegt sind, dass sensible Daten auf ihnen veröffentlicht werden.

Zur Begründung der Vorab-Prüfungspflicht stellt der EuGH zudem auch auf die Ausgestaltung der Plattform und den Grad des durch die Plattform geschaffenen Risikos ab. So hält er es für ein wesentliches Kriterium, dass der Online-Marktplatz seinen Nutzenden ermöglicht hat, Anzeigen anonym zu veröffentlichen. Er habe damit wenig Anreiz für diese geschaffen, die DSGVO-Anforderungen bei Veröffentlichung personenbezogener Daten Dritter zu beachten.<sup>14</sup> Somit habe er die Wahrscheinlichkeit für die Begehung einer derartigen Rechtsverletzung erhöht.<sup>15</sup> Dies konnte auch deshalb im Fall von Russmedia als relevantes Kriterium angesehen werden, da aufgrund der gemeinsamen Verantwortlichkeit eine Verpflichtung zur Identitätsfeststellung bestand. Ein Kriterium für den Umfang von Vorab-Prüfungspflichten kann daher die Frage sein, ob Nutzende gegenüber der Online-Plattform bereits identifiziert sind. Denn in dem Fall wäre zumindest eine von ggf. mehreren erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen i.S.d. Art. 5 Abs. 2, 24, 25 DSGVO geschaffen, die das Risiko einer Rechtsverletzung reduziert.<sup>16</sup>

Präventive Vorab-Prüfungspflichten können schließlich nur unter **Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** angenommen werden, wobei insbesondere die betroffenen Grundrechte in die Wertung einzubeziehen sind. Bei Social-Media-Plattformen kommt, anders als bei rein kommerziell genutzten Plattformen, dem Meinungs austausch und der sozialen Interaktion ein wesentlicher Stellenwert zu. Die Verhältnismäßigkeit anlassloser Prüfpflichten muss daher für Social-Media-Plattformen anders beurteilt werden als für kommerzielle Online-Marktplätze wie Russmedia, auf denen sensible Daten typischerweise nur zu kommerziellen Zwecken, nicht aber vorwiegend zum Zweck der Meinungsäußerung veröffentlicht werden. Denn **dem Grundrecht aus Art. 11 GRCh kommt eine besondere Bedeutung zu** und Online-Plattformen, die das Teilen von Inhalten ermöglichen, stellen mittlerweile das wichtigste Mittel dar, mit dem Einzelne von diesem Recht Gebrauch machen können.<sup>17</sup>

Hieraus folgt, dass mit Blick auf Vorabprüfungs- und Identifizierungspflichten jedenfalls nach der Art des Nutzendenkontos und den darauf veröffentlichten Inhalten zu differenzieren ist:

---

<sup>14</sup> S. Rn. 96 und 104 des Urteils.

<sup>15</sup> S. Rn. 96 des Urteils.

<sup>16</sup> S. zur Hemmungswirkung einer Klarnamenspflicht im Innenverhältnis und zu deren Vereinbarkeit mit § 13 VI 1 TMG aF (jetzt § 19 Abs. 2 TDDDG) auch BGH, Urt. v. 27.1.2022 – III ZR 3/21, GRUR 2022, 741, Rn. 52.

<sup>17</sup> S. EuGH, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 Rn. 46 f.



### a. Kommerziell oder von Organisationen genutzte Profile

Bei kommerziell oder von Organisationen genutzten Profilen<sup>18</sup>, die typischerweise nicht der Äußerung von Meinungen Einzelner dienen, kann zur Reduzierung des Risikos von Rechtsverletzungen eine Identifizierung der Nutzenden bereits bei Einrichtung des Kontos eine geeignete und ggf. erforderliche Maßnahme unter mehreren sein. Dem Plattformbetreiber dürften die zur Identifizierung des Nutzenden erforderlichen Daten (Name, Bankverbindung, z.B. wegen Nutzung von Ads) in vielen Fällen ohnehin bekannt sein bzw. Identifizierungspflichten können aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bestehen<sup>19</sup>. Die Erhebung von Nutzendendaten, die zur Identitätsfeststellung für den Fall der Veröffentlichung sensibler Daten nach Art. 9 DSGVO erforderlich ist, geht daher voraussichtlich nicht wesentlich über die ohnehin bereits erhobenen Daten hinaus. Gleiches gilt für kommerziell genutzte Profile auf Social-Media-Plattformen. Auch hier dürften aufgrund der Kennzeichnungspflicht Informationen über die kommerziell veröffentlichende Person bereits vorliegen.

Mit Bezug auf rein gewerblich oder von Organisationen genutzte Profile ist zudem das Meinungsäußerungsrecht typischerweise nicht oder nicht wesentlich betroffen. Die Inhalte dienen weniger dem Diskurs im Internet, sondern der kommerziellen Werbung oder der Präsentation der Organisation. Eine etwaige Zeitverzögerung aufgrund der Plattform-Pflicht zur Vorabüberprüfung bei der Veröffentlichung der Inhalte (Upload-Filter) beeinträchtigt daher das Grundrecht der Meinungsäußerung nicht oder weniger stark. **Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, Pflichten zur anlasslosen Vorabprüfung für Social-Media-Plattformen jedenfalls anzunehmen mit Bezug auf solche Nutzendenprofile, die rein kommerziell genutzt werden.**

Der Umfang der Vorabprüfungspflicht muss für die Plattform klar erkennbar sein, damit entsprechende Upload-Filter eingerichtet werden können. Der EuGH beschränkt diese auf sensible Daten nach Art. 9 DSGVO. Bei **einer Ausweitung der EuGH-Grundsätze zu Upload-Filtern auf andere gravierende Rechtsverstöße, wie sie für das Notice-And-Sweep-Verfahren angemessen ist (s. oben unter V.1.a), wäre die Verhältnismäßigkeit zu bezweifeln.** Denn in dem Fall würde der Plattform auferlegt, eine autonome Beurteilung des Inhalts vorzunehmen, ob er zu einer in ihrer Schwere vergleichbaren Beeinträchtigung wie die Verletzung des Verbots aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO führt. Solches wäre mit rein technischen, automatisierten Mitteln voraussichtlich

---

<sup>18</sup> Gemeint sind hier im Folgenden kommerzielle oder institutionelle Social-Media-Auftritte (z.B. „Fanpages“ auf Facebook, LinkedIn Unternehmensseiten, Tiktok Business Accounts), die eigene Präsenzen auf Plattformen darstellen, über die die Betreiber zu Kommunikations-, PR- oder Werbezwecken Inhalte bereitstellen; datenschutzrechtlich liegt hierbei regelmäßig eine (zumindest teilweise) gemeinsame Verantwortlichkeit mit dem Plattformbetreiber im Sinne von Art. 26 DSGVO vor; bezeichnend für diese administrierten Nutzerkonten ist die Möglichkeit der Parametrierung, z.B. in Form von Nutzerstatistiken und Reichweitenmessung.

<sup>19</sup> z.B. Art. 6 E-Commerce-Richtlinie bzw. Art. 26 DSA, § 5 DDG.



nur schwer zu gewährleisten, sondern würde eine menschliche Überprüfung erfordern. Eine solche anlasslos zur Überprüfung von Nutzendeninhalten vorauszusetzen, wäre nicht als verhältnismäßig anzusehen. Unter Berücksichtigung auch der eher engen Auslegung der Kerntheorie durch den EuGH in *Glawischnig-Piesczek/Facebook* (a.a.O., Rn. 45) ist nicht anzunehmen, dass Online-Plattformen eine derartige autonome Beurteilung bereits für die Einrichtung von Upload-Filtern abzuverlangen ist.<sup>20</sup>

## **b. Nicht kommerziell genutzte Profile**

Andere Anforderungen sind mit Bezug auf nicht (rein) kommerziell genutzte Profile zu stellen. Eine pauschal und für alle Fälle nicht kommerziell genutzter Profile in Social-Media-Plattformen anzunehmende Identifizierungspflicht ist ebenso wenig anzunehmen wie eine grundsätzliche Verpflichtung sozialer Netzwerke, Inhalte vor dem Upload auf Art. 9 DSGVO-Daten zu filtern.

Dies folgt zum einen daraus, dass präventive Maßnahmen nur unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Berücksichtigung der Grundrechte der Nutzenden aus Art. 7, 8 GRCh geboten sind und zum anderen daraus, dass bei nicht kommerziell genutzten Konten das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 11 GRCh betroffen ist.

Der EuGH hat in früheren Entscheidungen hervorgehoben, dass mit Bezug auf eine Verpflichtung von Plattformen, Nutzende zu identifizieren, die **Grundrechte der Nutzenden aus Art. 7, 8 GRCh** zu beachten sind. In der Vergangenheit hat der EuGH explizit deshalb eine Pflicht zur Identifizierung Nutzender nur dann angenommen, wenn diese im geschäftlichen Verkehr und nicht als Privatperson tätig werden (EuGH, C-Urt. v. 12.07.2011, *L'Oréal/eBay*, C-324/09, Rn. 142). Dies spricht dafür, eine Verpflichtung zur Identifizierung nur bei Nutzenden anzunehmen, die das Nutzendenkonto aus kommerziellem Eigeninteresse betreiben, indem sie hierüber z.B. Waren oder Dienstleistungen gewerblich anbieten oder Werbeeinnahmen generieren.

Die Verpflichtung zur Identifizierung Nutzender leitete der EuGH aus Art. 6 der E-Commerce-Richtlinie (2000/31/EG) ab, wonach aus Lauterkeits- und Verbraucherschutzgründen eine kommerzielle Kommunikation klar identifizierbar sein muss (EuGH, Urt. v. 12.07.2011, *L'Oréal/eBay*, C-324/09, Rn. 95). Eine entsprechende Kennzeichnungspflicht mit Namensnennung für werbliche Inhalte findet sich auch in Art. 26 DSA. Der EuGH differenziert mithin nach der Art des Inhalts und des Nutzendenkontos sowie den daraus folgenden Informationspflichten. Bei nicht zu kommerziellen Zwecken genutzten Konten bestehen Hinweispflichten nur nach der DSGVO und damit nicht stets von Vornherein, sondern nur bei Veröffentlichung personenbezogener Daten

---

<sup>20</sup> Anders wohl *Galetzka/Kulke* die Vorabprüfungspflichten auch für andere als Art. 9-Daten für denkbar halten (K&R 2026, 89, 92).



Dritter (Art. 14 DSGVO). Eine pauschale Identifizierungspflicht stets anzunehmen aufgrund der bloßen Möglichkeit, dass nicht nur eigene, sondern auch personenbezogene Daten Dritter durch Nutzende veröffentlicht werden, würde in die Grundrechte Nutzender aus Art. 7, 8 GRCh erheblich eingreifen. Mit dem EuGH ist vielmehr ein risikobasierter Maßstab anzulegen.

Im Falle einer zwingenden Vorabprüfung durch einen Uploadfilter und Durchführung der vom EuGH geforderten weiteren Prüfungsschritte für alle Inhalte durch verantwortliche Social Media-Plattformen wäre zudem das **Recht auf freie Meinungsäußerung aus Art. 11 GRCh** erheblich betroffen. Da eine vollständige Überprüfung bereits vor Upload der Inhalte durch die Plattform erfolgen müsste, könnte es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Veröffentlichung auch zulässiger Nutzendeninhalte kommen, was einen freien Meinungs austausch und Diskurs im Internet behindern könnte und damit die Grundrechte Nutzender aus Art. 11 GRCh beeinträchtigen würde. So liegt die Gefahr des sog. Chilling Effects und eines Overblockings nahe, wenn Inhalte zu bestimmten Thematiken, etwa zu politischen Debatten, erst nach Überprüfung der Identität der veröffentlichenden Person veröffentlicht würden und ggf. noch Nachforschungen zum Vorliegen einer Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO anzustellen wären. Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 11 GRCh hat der EuGH mit Bezug auf Uploadfilter zum Schutz von Urheberrechten festgestellt, dass solche Uploadfilter nur dann zulässig sind, sofern sie zuverlässig zwischen legalen und illegalen Inhalten unterscheiden können. Es wären bei Einsatz von Uploadfiltern demnach effektive Schutzvorkehrungen erforderlich, um die Sperrung legaler Inhalte bereits auszuschließen. Der Zulässigkeit stünde es entgegen, wenn Plattformen eine eigenständige Beurteilung vornehmen müssten, um die Rechtswidrigkeit festzustellen.<sup>21</sup> Hierin kommt zum Ausdruck, dass Uploadfilter in Bereichen, in denen die Meinungsäußerungsfreiheit betroffen ist, nicht dazu führen dürfen, dass Inhalte fälschlicherweise gesperrt oder zulässige Inhalte erst erheblich verzögert veröffentlicht werden.

Aufgrund der Bedeutung des Rechts aus Art. 11 GRCh sind daher Vorabprüfungspflichten von Inhalten in Social Media-Plattformen bei Profilen, die nicht kommerziell oder durch eine Organisation genutzt werden, regelmäßig nicht anzunehmen. Maßgeblich kann jedoch eine Risikobetrachtung im Einzelfall sein, denn erforderlich ist eine risikogerechte technische Absicherung der Online-Plattform.<sup>22</sup>

Eine Entfernung rechtswidrig veröffentlichter Inhalte kann weiterhin zusätzlich über das Notice-and-Takedown-Verfahren erfolgen.

---

<sup>21</sup> EuGH, Urt. v. 26.04.2022, C-401/19 Rn. 90 unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 3.10.2019 – C-18/18 Rn. 41 ff.

<sup>22</sup> So auch *Gaa/Hackel*, RDi 2026, 203, 206.